

und demnach frage ich die Kammer: ob sie den Biedermann'schen Antrag für unterstützt halte? — Es erheben sich 19 Stimmen dagegen und 18 dafür.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn ein anderes geehrtes Mitglied nicht zu sprechen wünscht, so erlaube ich mir, über den Gegenstand meine Ansicht zu äußern. Schon die Art und Weise der Verhandlung, die Verweisung der Angelegenheit an die erste Deputation der zweiten Kammer, die vielfachen Ansichten über den Gegenstand hier und dort, und selbst die aufgestellten, ganz entgegengesetzten Ansichten müssen bewiesen haben, daß der Gegenstand ein außerordentlicher sei, und die Betrachtung von mehreren Seiten zulasse, daß er also selbst mehre Seiten habe. Nicht im Mindesten ist mir die einschlagende §. 109 der Verfassungsurkunde unbekannt; ebensowenig sind es mir die auf die Landtagsordnung hindeutenden §§., die vorhin bemerklich gemacht worden sind. Wenn ich nun den Gegenstand betrachte, so kann derselbe seiner Natur nach zu der einen und der andern Deputation gewiesen, und mit ebenso vielem Vertrauen der einen wie der andern zugewiesen werden. Ich bin überzeugt, daß die geehrte Kammer solche Männer in jede Deputation gewählt hat, die volles Vertrauen verdienen, und zur Bearbeitung dieses Gegenstandes vollkommen befähigt sind. — Ich finde, daß trotz jener Bestimmungen, die ich vorzüglich ins Auge gefaßt, und gegen die ich absichtlich nie verstoßen habe, eben weil hier besonders zwei Seiten aufzufassen sind, hier eine Ausnahme von der Regel, die dort allerdings steht, wohl gemacht werden könnte. Daß der Gegenstand hier nicht zurückgewiesen, sondern an irgend eine Deputation verwiesen werden müsse, hierin stimme ich mit dem Herrn Vicepräsidenten und mit alle den Mitgliedern, welche dafür gesprochen haben, auf das Vollkommenste überein. Das sind wir der zweiten Kammer und der Wichtigkeit der Sache schuldig. Allein bei einer so wichtigen Sache, und weil dort und hier so verschiedene Ansichten sich erhoben haben, war ich meinerseits verpflichtet, in wenigen einleitenden Worten, welche ich bei No. 142 zu erwähnen mir erlaubte, darauf hinzuweisen, daß es wohl verschiedene Ansichten geben könnte. Ich hätte es um keinen Preis dahin führen mögen, daß Sie unbedingt meinem Vorschlage gefolgt wären. Ich wünschte vielmehr die Discussion hervorzurufen, und verbunden bin ich dem Herrn Vicepräsidenten, daß er gerade selbst mir Waffen gegen sich in die Hände gegeben hat, obwohl ich in meinen einleitenden Worten über den Verfassungspassus Etwas nicht erwähnt habe. Ich hatte dazu meine Gründe. Ist man aber darauf gekommen, so erlaube ich mir gleichfalls Etwas darüber zu sagen. Nicht bloß aus den Gründen, welche der Herr Vicepräsident erwähnte, könnte man den vorliegenden Fall auf das Feld der Verfassung hinüber führen, nicht bloß aus diesen Gründen, sondern aus mehreren andern; denn es heißt ja die erste Deputation ihrem ursprünglichen Zwecke zufolge Verfassungsdeputation, und sie würde, insofern der Gegenstand in das Gebiet der Verfassung einschlägt, vorzüglich dabei betheiligt sein. Ist nun von dem Herrn D. Großmann ausgesprochen worden, daß der Gegenstand der dritten und ersten Deputation zu überweisen sei, so würde ich mir nur als vermittelnden Vorschlag den erlauben,

die Sache der ersten, und da nöthig, der dritten Deputation zu übergeben. Ich muß vorzüglich darauf halten, daß das, was in der provisorischen Landtagsordnung enthalten ist, wirklich gehalten werde, unbedingt aber das, was in der Verfassungsurkunde steht. Doch es können veränderte Umstände eintreten, und nicht eine Regel gibt es ohne Ausnahme, und annehmen muß man wohl, daß, wenn die zweite Kammer Etwas beschlossen hat, dieselbe wohl erwogene Gründe dazu gehabt haben müsse. Ich würde daher, ohne in manche Gründe näher einzugehen, noch immer glauben, daß der Gegenstand einer Deputation, und zwar der ersten, etwa mit Beziehung der dritten, zuzuweisen sei. Doch es haben sich Se. Königl. Hoheit und v. Welck als Sprecher gemeldet.

v. Welck: Ich verzichte auf das Wort.

Prinz Johann: Ich wollte nur auf die Aeußerung des Herrn Superintendenten D. Großmann bemerken, daß mir in der That nicht angemessen erscheint, die Angelegenheiten an beide Deputationen zu verweisen. Zur Zeit hat die Verfassungsfrage nicht aufgetaucht, und sollte die dritte Deputation bei Gelegenheit der Berathung für nöthig finden, die erste Deputation zuzuziehen, so ist ihr dies unbenommen. Zur Zeit ist jedoch keine Ursache vorhanden, beide Deputationen mit der Berathung dieses Gegenstandes zu beauftragen.

D. Großmann: Ich kann dem nicht beistimmen, was Se. Königl. Hoheit eben bemerkt hat. Wenn man haarscharf und so zu sagen spitzfindig zu Werke gehen wollte, so könnte man wohl die Frage aufwerfen, ob eine Antwort auf einen Antrag, der noch nicht gemacht worden ist, gegeben werden konnte. Materiell gebe ich zu, daß die hohe Staatsregierung bei der langen Verhandlung über diesen Gegenstand Gelegenheit gehabt hat, die Wünsche der zweiten Kammer zu erkennen, und die Abweichung von der Form ist dadurch veranlaßt und gewissermaßen gerechtfertigt. Aber wenn einmal auf die Form der Werth gelegt werden soll, den ihr die Verfassung und die hohe Staatsregierung selbst beilegt, so könnte eine solche Frage allerdings entstehen.

Prinz Johann: Dagegen muß ich mich auf das Bestimmteste erklären, da ich eine Formverletzung nicht finde. Es liegt hier nicht eine Antwort auf einen ständischen Antrag vor, sondern nur ein Decret der Regierung auf Zurücknahme eines Entwurfs, welcher motivirt worden ist. Dies ist der Regierung zu jeder Zeit unbenommen. Dieses Recht ist sonnenklar und unantastbar, und ich wünschte nicht, daß der mindeste Zweifel dagegen erhoben würde.

D. Großmann: Ich will nur bemerken, daß ich das Recht der Regierung, einen abgelehnten Gesetzentwurf zurückzunehmen, nicht im Entferntesten bezweifle, sondern daß ich den vorliegenden Fall nur für eine Frage der juristischen Spitzfindigkeit halte.

v. Zedtwitz: Auch ich muß der Ansicht des Herrn Superintendenten D. Großmann auf das Bestimmteste widersprechen. Die Frage, welche von ihm jetzt aufgeworfen worden, ist in der zweiten Kammer gar nicht aufgetaucht, sondern wird nur erst hier von ihm berührt. Nimmt man aber das allerhöchste Decret zur Hand, so sieht man, daß darin eines ständischen Antrags